

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2009

Nr. 2009/1463

Gemeinde Kienberg, Rutschsanierung Buckenrain und Flussacker, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Heidegg in Kienberg ersucht um Genehmigung des Projektes Rutschsanierung Buckenrain und Flussacker sowie um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 50'000 Franken.

Das Bauprojekt wurde vom 25. April bis 9. Mai 2009 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Wegen starken Niederschlägen, verbunden mit der Schneeschmelze, hat sich am 9. März 2009 im Gebiet Flussacker, im Bereich einer Drainagehauptleitung ZR Ø 30 cm, eine Rutschung ereignet und die Staatsstrasse verschüttet. Anlässlich einer Besichtigung vom 23. März 2009 zusammen mit der Fachstelle Geologie / Naturgefahren des Amtes für Umwelt wurde festgestellt, dass eine Sanierung mit Ersatz der bestehenden, eher knapp dimensionierten Ableitung auf eine Länge von rund 200 m', dringend notwendig ist. Gleichzeitig wurde eine weitere latente Rutschung im Gebiet Buckenrain beurteilt, bei der vorsorgliche Sicherungsmassnahmen notwendig sind. Gestützt auf eine Kostenschätzung der Flurgenossenschaft Heidegg wird für die Sanierungsmassnahmen (primär Instandstellung von Entwässerungen) mit Gesamtkosten von rund 50'000 Franken gerechnet.

Die vorgesehenen Massnahmen sind zweckmässig und zur Verhinderung von weiteren Schäden und Rutschungen dringend notwendig. Es werden keine naturschützerisch wertvollen Gebiete tangiert oder neu drainiert. Das Amt für Umwelt und das Amt für Raumplanung sind mit dem Projekt grundsätzlich einverstanden.

Die Bauvorhaben befinden sich aber in einem aktiven Rutschgebiet. Um die Gefährdung eigener Güter oder deren Dritter möglichst auszuschliessen, sind bei allen Bauarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Alle Erd- und Aushubarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Beim Einbau des Aushubmaterials ist darauf zu achten, dass keine neuen Gleitflächen durch Verschmieren von Aushubmaterial angelegt werden. Nach Möglichkeit ist ein treppenartiger, verzahnter Einbau des Aushubmaterials vorzunehmen. Überschüssiges oder verschmutztes Aushubmaterial ist fachgerecht zu entsorgen. Weitergehende Terrainveränderungen sind nicht zulässig. Anfallendes Hangwasser ist mit Sicker-

leitungen zu fassen, darf jedoch nicht punktuell in den Rutschhang versickert werden. Neue Böschungen sind rasch zu begrünen.

Die obgenannten Anträge und Hinweise der Fachstellen für Bodenschutz und Naturgefahren werden bei der weiteren Projektbearbeitung und Bauausführung umgesetzt. Das Kreisbauamt II in Olten wird den Einlaufschacht beim Durchlass an der Kantonsstrasse Kienberg – Anwil verbessern.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt einen Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 15'000 Franken zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat an die beitragsberechtigten Kosten einen Bundesbeitrag von ebenfalls 30 % in Aussicht gestellt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das von der Flurgenossenschaft Heidegg in Kienberg eingereichte Projekt Rutschsanierung Buckenrain und Flussacker wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Bedingungen, unter denen diese Genehmigung erfolgt, sind in der Subventionsannahmeerklärung der Gesuchstellerin gemäss Ziffer 3.5 enthalten, sie bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/756 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 50'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 15'000 Franken, bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2010 gewährt.
- 3.5 Die Bauherrschaft hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten

Solothurnische Gebäudeversicherung

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4468 Kienberg

Flurgenossenschaft Heidegg, Präsident Anton Rippstein, Rütimatt, 4468 Kienberg